

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 25.05.2010

Drucksache Nr.: **10/0197**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Feuer- und Zivilschutzausschuss	09.06.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	30.06.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Fortschreibung des Brandschutzschutzbedarfsplanes (BSBP) der Stadt Sankt Augustin;
Bericht der Verwaltung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt das Schutzziel der Stadt Sankt Augustin wie folgt festzulegen:

„Der Einsatzort des standardisierten Schadenereignisses „Kritischer Wohnungsbrand“ sowie die „Technische Hilfeleistung mit Personenrettung“ wird in den grün dargestellten Gebieten von 9 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtzeit von 8 Minuten und von insgesamt 22 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.

Der Zielerreichungsgrad in der Realität beträgt 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze.

Hinweis:

Wissenschaftliche Untersuchungen des Gefährdungspotenzials für den Stadtbezirk Birlinghoven (Kap. 3.5) ergab eine geringere Gefährdung der Einwohner. Diese Feststellung gilt im Übrigen auch für die weiteren rot dargestellten Gebiete.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sankt Augustin, Stand 29.01.2008, wurde vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 11.06.2008 festgelegt und darin das Schutzziel der Stadt Sankt Augustin beschlossen. Somit war der Rat seiner Verpflichtung nach § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 nachgekommen.

Aufgrund der dargestellten Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt

Augustin beantragte die Stadt unter dem 21.08.2008 eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 FSHG, nämlich von der Verpflichtung eine ständig besetzte Feuerwache vorzuhalten. Dieser Antrag wurde auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung eingereicht.

Nachdem eine Entscheidung in der Sache durch die Bezirksregierung über längere Zeit ausgeblieben war, wurde direkter Kontakt mit der Bezirksregierung aufgenommen und es konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die im Schutzziel der Stadt Sankt Augustin benannten Einsatzkräfte für die Einsatzzeit innerhalb von 13 Minuten nicht den Erwartungen der Bezirksregierung Köln und ihrer Verfügung vom 07.04.1997 „Grundlagen zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten bei Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“ entsprachen.

Diese Verfügung hatte zunächst als Mindeststandard für eine Freiwillige Feuerwehr für die Mindesteintreffzeit von 8 Minuten für die 1. taktische Einheit eine Gruppenstärke (9 Einsatzkräfte) vorgesehen und zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben eine weitere taktische Einheit spätestens 5 Minuten nach Eintreffen der 1. taktischen Einheit (= 13 Minuten). Die Verfügung wurde im Nachhinein konkretisiert, indem die 1. und 2. taktische Einheit zusammen mit dem Zugtrupp den Löschzug gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 5 (FwDV 5, jetzt FwDV 3) bildet. Der vorgenannte Löschzug hat eine Einheitsstärke von 22 Einsatzkräften. Dies sind somit 6 Einsatzkräfte mehr als im Schutzziel der Stadt Sankt Augustin mit Stand 29.01.2008 festgeschrieben waren.

Daraufhin wurden die schutzzielrelevanten Einsätze für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009 fortgeschrieben und ausgewertet, um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin darzustellen.

Mit diesen Einsatzdaten und den damit verbundenen redaktionellen Änderungen des bisherigen Brandschutzbedarfsplans wurde der seinerzeitige Antrag mit Schreiben vom 20.05.2010 an die Bezirksregierung ergänzt. Darüber hinaus konnte der Bezirksregierung vorab in persönlichen Gesprächen gegenüber dokumentiert werden, in welcher Form die Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans sowohl in räumlicher als auch in personeller und fahrzeugmäßiger Hinsicht bereits erfolgt ist und welche Aufgaben für die Zukunft bereits in der Planung befindlich sind.

Die notwendigen textlichen Änderungen im Brandschutzbedarfsplan sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Notwendigkeit dieser Vorgehensweise wurde im Feuer- und Zivilschutzausschuss in der Sitzung am 09.06.2010 den Ausschussmitgliedern gegenüber dargestellt, da nur durch diese Maßnahme das Ziel der Ausnahmegenehmigung zu erreichen sei. Die Ausschussmitglieder nahmen diesen Tatbestand zur Kenntnis und beauftragten die Verwaltung, in diesem Sinne weiter tätig zu werden, damit der Rat in seiner Sitzung am 30.06.2010 eine entsprechende Änderung des Schutzziels der Stadt Sankt Augustin beschließen könne, da ohne diese Änderung die beantragte Ausnahmegenehmigung nicht erreichbar sei.

Unter dem 16.06.2010 wurde durch die Aufsichtsbehörde (Landrat des Rhein-Sieg-Kreises) mitgeteilt, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung durch Schreiben der Bezirksregierung vom 08.06.2010 dort vorliege und auf dem Dienstweg weitergereicht werde. Darin wird mitgeteilt, dass aufgrund des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Sankt Augustin (Stand 29.01.2008) und den mit Schreiben vom 20.05.2010 vorgelegten Ergänzungen zum Brandschutzbedarfsplan eine Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 FSHG erteilt wird, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften des

Feuerwehrtechnischen Dienstes zu unterhalten. Dies gilt rückwirkend zum Antragseingang, so dass die Ausnahmegenehmigung, die im Übrigen so lange gilt, wie die derzeitige Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin nicht unterschritten wird, längstens jedoch bis zum 01.07.2013. In den Nebenbestimmungen wird im Rahmen der Schutzzelfestlegung gefordert, dass innerhalb einer Eintreffzeit von 13 Minuten aus einsatztaktischer Sicht zwei Löschgruppen und neben dem Zugführer ein Zugtrupp gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 3 und 100 als Führungseinheit zur Verfügung stehen müssen (mithin 22 Einsatzkräfte).

Somit ergibt sich in beiden Fällen ein 5jähriger Zyklus, um sowohl den Brandschutzbedarfsplan weiter fortzuschreiben, als auch um die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung, die längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt wird, zu beantragen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat ist von der Verwaltung beabsichtigt, die in der beigefügten Anlage 1 aufgezeigten Änderungen in den bisherigen Brandschutzbedarfsplan redaktionell einzufügen und diesen den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

Damit die Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Errichtung einer ständig besetzten Feuerwache nach § 13 FSHG wirksam werden kann, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, im Sinne des Beschlussvorschlages zu entscheiden.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.